

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Teilweise Veräußerung einheitlich erworbener Liegenschaften und einheitliche Veräußerung von in Teilen erworbenen Liegenschaften.

§ 10.

Wird ein Teil eines einheitlich erworbenen Liegenschaftskomplexes veräußert, so wird der auf diesen Teil entfallende Erwerbswert nach dem Verhältnisse seines Flächenausmaßes zu jenem des Gesamtkomplexes ermittelt. Desgleichen wird bei Veräußerung eines ideellen Eigentumsanteiles der Erwerbswert nach der verhältnismäßigen Höhe des Eigentumsanteiles aus dem Erwerbswerte der ganzen Liegenschaft ermittelt. Die im § 8 gestatteten Anrechnungen haben in dem der Ermittlung des Erwerbswertes zugrunde gelegten Verhältnisse Platz zu greifen.

Wird eine Liegenschaft, deren reale oder ideelle Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wurden, einheitlich veräußert, so hat die Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses und die Bemessung der Abgabe für jeden dieser Teile abgefordert in der Weise zu erfolgen, daß der Veräußerungswert der ganzen Liegenschaft auf die einzelnen Teile nach dem Flächenmaße und bei ideellen Anteilen nach dem Anteilsverhältnisse aufgeteilt und mit dem seinerzeitigen Erwerbswerte der einzelnen Anteile in Vergleich gezogen wird.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Liegenschaft durch eine Gesellschaft veräußert wird und anlässlich des Wechsels im Personenstande oder im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter (§ 1, Absatz 3) für die einzelnen Anteile der Liegenschaft bereits früher eine Abgabebemessung erfolgt ist.

Im Falle ungleichartiger Beschaffenheit des Liegenschaftskomplexes hat die Ermittlung der Werte der einzelnen Anteile statt nach dem Flächenmaß (Absatz 1 und 2) durch Erhebung ihres gemeinen Wertes zu erfolgen.

Bemessungsgrundlage.

§ 11.

Für die Ermittlung des Wertzuwachses (§§ 5 bis 10) und der hierfür in Betracht kommenden Besitzdauer ist Inhalt und Zeitpunkt des der Übertragung zugrunde liegenden Veräußerungsgeschäftes (Enteignungserkenntnisses, Urteiles) maßgebend. Bei Berechnung der maßgebenden Besitzdauer (§§ 8, 13) bleibt jedoch die Zeit vor dem 1. Jänner 1903 jedenfalls außer Betracht.

Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Wertzuwachs werden 10 Prozent des Erwerbswertes als abgabefreier Teil in Abzug gebracht; der Rest wird sohin der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt.

Ausmaß der Abgabe.

§ 12.

Die Wertzuwachsabgabe beträgt in Prozenten des der Abgabebemessung zugrunde zu legenden Betrages: